

Faltenunterspritzung im Kopfbereich Kosmetikerin, Zahnarzt, Plastischer Chirurg – wer darf was?

Stefan Stelzl

Seit längerer Zeit tobt ein Konkurrenzkampf in Bereich der ästhetischen invasiven Behandlungen. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit dem Kopfbereich, speziell den Lippenaugmentationen und Unterspritzungen der Nasolabialfalten, da hier auch Zahnärzte ihren Einsatzbereich sehen.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die oben genannten Maßnahmen „Heilkunde“ am Menschen darstellen oder rein kosmetischer Art sind. Liegt eine heilkundliche Behandlung vor, darf diese nur durch einen approbierten Arzt innerhalb seines Fachgebietes oder durch einen Heilpraktiker durchgeführt werden (§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz, HPG). Handelt es sich dagegen um eine kosmetische Behandlung, darf diese grundsätzlich von jedermann, insbesondere durch Kosmetiker und Kosmetikerinnen durchgeführt werden. Liegt eine heilkundliche Tätigkeit vor, so stellt sich die Frage, ob die genannten Maßnahmen auch der „Zahnheilkunde“ gem. § 1 Abs. 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG) zugerechnet werden können. Denn nur dann dürfen Sie auch von Zahnärzten erbracht werden.

Zahnärzte sind nicht berechtigt, in den Bereich der Heilkunde überzugreifen

Der Heilkundebegriff ist (nur) in § 1 Abs. 2 HPG definiert:

„Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von

Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

Zahnärzte sind nicht berechtigt, in den Bereich der Heilkunde überzugreifen und Patienten etwa wegen angenommener Auswirkungen von Amalgam auf andere Körperbereiche auch insoweit diagnostisch oder therapeutisch zu behandeln. Das Gebiet der Kosmetik fällt grundsätzlich nicht unter die Legaldefinition der Heilkunde. Die aus rein kosmetischen Zwecken beseitigten „Anomalien“ stellen weder eine Krankheit, noch ein Leiden oder einen Körperschaden dar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings entschieden, dass § 1 Abs. 2 HPG auf kosmetische Behandlungen,

- die in die körperliche Integrität eingreifen,
- die ihrer Methode nach der ärztlichen Krankheitsbehandlung gleich kommen und ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen,
- die gesundheitliche Schädigungen verursachen können analog anzuwenden ist.

Das Gericht hat deshalb „Schönheitsoperationen“ wie Nasenkorrekturen und Brustplastiken als Heilkunde eingestuft. Wenig später hat das BVerwG den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 HPG noch weiter ausgedehnt und zwar auch auf kosmetische Eingriffe, bei denen die Behandlung selbst zwar keine medizinischen Kenntnisse voraussetzt, jedoch die Frage, ob sie im einzelnen Fall begonnen werden darf, ärztliches diagnostisches Fach-

wissen erfordert, um einer Gesundheitsgefährdung durch den Eingriff vorzubeugen. Man könnte nun der Auffassung sein, dass die Unterspritzung von Falten im Mundbereich oder die Lippenaugmentation weder so schwierig sind, wie eine chirurgische Nasenkorrektur noch eine besondere Differentialdiagnostik erfordern und deshalb als kosmetische Behandlung ohne die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 HPG möglich sind.

Betrachtet man allerdings, was in der Rechtsprechung ansonsten noch unter den Heilkundebegriff gefasst wird, so wird man wohl kaum umhinkommen, die Faltenunterspritzung und Lippenaugmentation als Heilkunde am Menschen bezeichnen zu müssen. Wegen mehr oder weniger großer Gefahrenmomente wurde beispielsweise die eigenverantwortlich-selbständige Anwendung folgender Verfahren als Ausübung der Heilkunde angesehen:

- die Chiropraktik
- Manuelle Therapie
- die Fuß-Reflexzonen-Massage
- Shiatsu/Akkupressur
- Psychotherapeutische Behandlungen
- „Wunderheilung“ durch Handauflegen oder Bestreichen eines kranken Körperteils.
- Geistheilung, Heilbehandlung mit dem Pendel, Heilmagnetismus
- Ausübung des USUI-Systems des Reiki „Reikispende“
- Piercing

Der Grund liegt darin, dass ein derartiges Tun bei den Behandelten den Eindruck erweckt, es ziele darauf ab, sie zu heilen oder ihnen Erleichterung zu verschaffen. Gerade der Glaube an angebliche übernatürliche Gewalt mit vermeintlichen oder vorgetäuschten übersinnlichen Kräften sei besonders gefährlich im Hinblick auf die Heilung tatsächlicher Krankheiten. Eine „Differentialdiagnostik“ erfolgt nicht.

Über die Auslegung des Begriffs Heilkunde entscheiden im Endeffekt die Gerichte, nicht etwa die berufsständischen Kammern. Wegen des erforderlichen Patientenschutzes und aufgrund der bislang vorliegenden Urteile dürfte es sehr schwer werden, die Faltenunterspritzung und die Lippenaugmentation als rein kosmetische Behandlungen anerkannt zu erhalten, die keiner Approbation oder Heilpraktikererlaubnis bedürfen. Kosmetikerinnen sind deshalb nicht zur Faltenunterspritzung berechtigt. Dies ändert allerdings nichts daran, dass es entsprechende Institute zuhauf gibt. Dem kann

durch Einleitung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren mit dem Ziel von Unterlassungsurteilen ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Unterspritzung der Lippen oder perioraler Falten durch Zahnärzte ist ungeklärt

Mit den bisherigen Ausführungen ist geklärt, dass Kosmetikerinnen grundsätzlich die Faltenunterspritzung etc. verboten ist, soweit sie keine Heilpraktikererlaubnis besitzen. Es ist damit aber nicht die Frage beantwortet, ob die Unterspritzung der Lippen, perioraler Falten oder der Nasolabialfalten von Zahnärzten erbracht werden darf oder nicht.

Maßgebende Definitionsvorschrift ist § 1 Abs. 3 ZHG:

„Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.“

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 HPG stellt § 1 Abs. 3 ZHG auf die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung oder Behandlung ab. Wie bereits dargestellt, unterscheidet sich aber der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 HPG durch die extensive Auslegung in der Rechtsprechung inhaltlich nicht mehr von der Formulierung in § 1 Abs. 3 ZHG. Auch im humanmedizinischen Bereich ist für die Ausübung der Heilkunde maßgebend, ob ärztliche Fachkunde erforderlich ist oder nicht.

Genauso wenig wie eine rein kosmetische Nasenkorrektur als Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen angesehen werden kann, kann die Unterspritzung der Lippe oder perioralen Falten als Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten angesehen werden. Als Krankheit ist in § 1 Abs. 3 Satz 2 ZHG jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer definiert, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen. Genauso wie die Rechtsprechung beispielsweise die Entfernung von Warzen und Leberflecken in den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 HPG „hineininterpretiert“, muss dies auch bei § 1 Abs. 3 ZHG der Fall sein. Der Krankheitsbegriff muss

dahin gehend erweitert werden, dass alles umfasst ist, was zahnärztliche Fachkunde erfordert. Es ist demnach strittig, inwieweit Zahnärzte außerhalb der Mundhöhle im genannten Sinne tätig werden dürfen.

So hat beispielsweise das OLG Zweibrücken unter Berufung auf die EWG-Richtlinie Nr. 78/687 entschieden, dass die chirurgische Behandlung von Naevi der Lippen zur Zahnheilkunde zu zählen ist. Nach Auffassung des Gerichts zählen auch die Lippen zum Bereich des Mundes und des dazu gehörigen Gewebes im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Berücksichtigt man ergänzend die oben genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Behandler insbesondere zu einer umfassenden Differentialdiagnostik in der Lage sein muss, so dürfte unstrittig sein, dass diese Differentialdiagnostik bei der Behandlung von Naevi durchaus eine entscheidende Rolle spielen kann, während dies bei der Unterspritzung der Lippen aus rein kosmetischen Gründen nicht der Fall ist. Hier ist lediglich die Kenntnis der anatomischen Strukturen, eventueller Nervenverläufe und der Handhabung einer Spritze erforderlich. Die Lippenunterspritzung ist deshalb aus Sicht des Patientenschutzes wesentlich unkritischer als die Naevi-Behandlung. Folgt man dieser Auffassung so ergibt sich daraus, dass Zahnärzte zumindest Lippenaugmentationen durchführen dürfen.

Eindeutig nicht mehr vom zahnärztlichen Wirkungskreis umfasst, ist jedoch die Unterspritzung weiter entfernt liegender Falten

Kritischer ist hingegen die Unterspritzung von perioralen Falten und von Nasolabial-Falten. Diese Körperregionen befinden sich im Bereich des Mundes, der nach § 1 Abs. 3 ZHG ausdrücklich von der Zahnheilkunde mit umfasst ist. Dass der Zahnarzt nicht ausschließlich intraoral, sondern auch extraoral tätig sein

darf ergibt sich bspw. aus Nr. 41 b BEMA bzw. der Nr. 011 GOZ, wonach auch eine extraorale Leitungsanästhesie zum zahnärztlichen Tätigkeitsbereich gehört. Stellt man – wie ausgeführt – in erster Linie auf den Patientenschutz ab, so ist dieser durch eine Unterspritzung perioraler Falten in keiner Weise mehr gefährdet, als durch eine extraorale Leitungsanästhesie. In beiden Fällen ist die (zahn-)medizinische Kenntnis anatomischer Strukturen, der Nervenverläufe etc. erforderlich. Die subkutane Unterspritzung dürfte sogar deutlich weniger Risiken bieten, als die extraorale Leitungsanästhesie, die perineural gesetzt werden muss. Es kann insoweit auch nochmals auf das OLG Zweibrücken verwiesen werden. Das Gericht hält unter anderem die extraorale Eröffnung von Abszessen und Phlegmonen als „Übergriffe in den unmittelbar angrenzenden Bereich“ für zulässig.

Eindeutig nicht mehr vom zahnärztlichen Wirkungskreis umfasst, ist jedoch die Unterspritzung weiter entfernt liegender Falten, etwa im Wangen- oder Augenbereich.

Demgegenüber stehen die Zahnärztekammern und die Aufsichtsbehörden soweit ersichtlich ganz mehrheitlich auf dem Standpunkt, dass eine Faltenunterspritzung im Lippen- und Nasolabial-Bereich nicht mehr zum Tätigkeitsbereich der Zahnärzte gehören. Ästhetische Korrekturen im Kopfbereich sind danach Sache der Ärzte, insbesondere die der plastischen Chirurgen.

Eine höchststrichterliche Entscheidung der Abgrenzung des ärztlichen und des zahnärztlichen Tätigkeitsbereichs steht allerdings noch aus. Auch sie müsste im Rahmen eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens geklärt werden.

Dr. jur. Stefan Stelzl
Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei Ratajczak & Partner
Posener Straße 1
71065 Sindelfingen
eMail: stelzl@rpmed.de